

## Buchbesprechungen

**Das verkehrsrechtliche Mandat Band 5: Personenschäden,** von Cordula Schab Sedi und Michel Schab Sedi, 2. Auflage 2014; DeutscherAnwaltVerlag, 79,00 Euro ISBN 978-3-8240-1303-6

Die Bearbeitung eines Mandates mit Personenschaden stellt an den Rechtsanwalt hohe Anforderungen. Die Bezifferung der im Einzelfall in Betracht kommenden Schadenspositionen ist oft schwierig und nur allzu leicht können Ansprüche des Mandanten übersehen werden. Ein dem Mandanten zustehender Anspruch auf Ersatz seines Haushaltsführungsschadens erreicht schnell eine Dimension, die weit über der Höhe des Schmerzensgeldanspruches liegen kann. Wird der Haushaltsführungsschaden nicht geltend gemacht oder falsch beziffert, ist dies für den Rechtsanwalt ein sicherer Haftungsfall. Mehr als 90 % der Personenschäden im Bereich des Straßenverkehrs werden außergerichtlich reguliert. Eingehende Kenntnisse des Rechtsanwaltes im Personenschadensrecht sind deshalb unverzichtbar. Das nunmehr in zweiter Auflage erschienene Buch der beiden Autoren, die seit vielen Jahren als ausgewiesene Experten auf dem Gebiet der Personenschadensregulierung tätig sind, hat einen Schwerpunkt bei der außergerichtlichen Regulierung von Personenschäden. Es enthält mehr als 250 Praxistipps, Beispiele und Musterschreiben sowie zahlreiche Formulierungs- und Rechenbeispiele zur außergerichtlichen Regulierung von Personenschäden nach Verkehrsunfällen, fehlerhafter ärztlicher Behandlung und Verletzungsfolgen im Bereich der privaten Haftpflicht.

Einleitend geben die Autoren nützliche Hinweise zum System der Aktenanlage und zur Gliederung des Anspruchsschreibens. Die einzelnen Ansprüche des Verletzten werden sodann systematisch dargestellt: Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden, Erwerbsschaden, vermehrte Bedürfnisse sowie Ansprüche bei Tötung (Barunterhalt, Naturalunterhalt, Angehörigenschmerzensgeld). Der Leser findet hierzu vollständig formulierte Mustertexte sowie zahlreiche Rechenbeispiele mit Blanko-Mustern, die ihm die Bearbeitung von Tötungsfällen erleichtern. Behandelt wird des Weiteren das Personenschadensmanagement und die Technik der Kapitalisierung. Breiten Raum nimmt auch der außergerichtliche Abfindungsvergleich ein, der in der Praxis für den sachbearbeitenden Rechtsanwalt sehr haftungsträchtig ist. Die Autoren geben dem Leser Musterformulierungen für die wesentlichen Zukunftsschadensvorbehalte an die Hand und wichtige Tipps und Hinweise für das Gespräch mit dem Schadensregulierer des gegnerischen Haftpflichtversicherers.

Neu aufgenommen wurde das Kapitel „Mediation in der Personenschadensregulierung“, das den sogenannten dritten Weg in der Regulierung eines Personenschadens darstellt. Die unterschiedliche Herangehensweise und die unterschiedlichen Ergebnisse werden von den Autoren anhand desselben Lebenssachverhaltes zunächst fiktiv im Rahmen eines erstinstanzlichen Verfahrens vor einem Landgericht und im Folgenden als Gegenstand eines ebenfalls fiktiven außergerichtlichen Mediationsverfahrens erläutert. Die Neuauflage enthält außerdem aktuelle Entwicklungen zum Haushaltsführungsschaden und zur Bemessungspraxis beim Schmerzensgeld. Abgerundet wird das Werk durch eine gut verständliche Darstellung zur Unfallmedizin für Anwälte. Hierbei sind Komplikationen, Spätfolgen und Risiken häufig auftretender Ausgangsverletzungen berücksichtigt. Dies ist vor dem Hintergrund wichtig, dass unterschätzte Primärverletzungen und das Nichterkennen von Spätfolgen ein extrem häufiger Haftungsgrund für Rechtsanwälte sind. Exemplarisch sei hier eine an sich unproblematische Schlüsselbeinfraktur erwähnt, aus der sich dann ein Dauerschaden dahingehend entwickelt, dass der Geschädigte vollständig erwerbsunfähig wird. Bei einer zu frühen

Regulierung ohne Berücksichtigung dieser Risiken entsteht dem Geschädigten zum einen ein hoher Ausfall und dem Rechtsanwalt zum anderen ein extremes Haftungsrisiko, worauf die Autoren zutreffend hinweisen (vgl. § 10 Rdn 8). Es ist das Ziel der Autoren, dem Leser praktische Tipps zur Erreichung eines optimalen Regulierungsergebnisses zu geben. Als Buch von Praktikern für Praktiker steht nicht die wissenschaftliche Aufarbeitung von juristischen Problemen im Vordergrund der Darstellung.

Fazit: Wer im Personenschadensrecht beratend oder entscheidend tätig sein will, benötigt das Buch. Es ist eine nicht hoch genug einzuschätzende Arbeitshilfe in der täglichen Praxis und kann uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden.

Rechtsanwalt Rudolf Günter, Aachen

**Genugtuungsrecht,** Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung – 2 Bände samt CD, von Klaus Hütte und Hardy Landolt, DIKE 2013, ISBN 978-3-03751-539-6, 328 CHF

Das Schmerzensgeld steht in Deutschland allein dem Verletzten zu und ist durch keine sachlich kongruenten Sozialversicherungsleistungen überlagert; dem entsprechend heftig wird häufig über dessen Höhe gestritten. Bei Schwerstverletzten erreicht es immer neue Höchstwerte. Die Schweiz ist anders. Es gibt eine Genugtuung, die sprachlichen Entsprechung zum Schmerzensgeld, nicht nur gegenüber dem Schädiger bzw dessen (Kfz-)Haftpflichtversicherung, sondern auch gegenüber dem Staat nach dem OHG (Opferhilfegesetz) bei Verwirklichung eines Straftatbestands; zudem gibt es eine Integritätsentschädigung im Rahmen der Unfall- und Militärversicherung. So umfassend die Ansprüche auf Abgeltung der immateriellen Einbuße in der Schweiz auch sind – sowohl die Bagatellschwelle, ab der Genugtuung gebührt, liegt deutlich höher als in Deutschland – als auch der Höchstbetrag bei schwersten Verletzungen erreicht nicht annähernd die deutschen Werte. Was in Deutschland wegen der – angeblichen Schwierigkeit der Bemessung – bisher nicht eingeführt wurde, nämlich das Angehörigenschmerzensgeld, dafür gibt es in der Schweiz eine gesetzliche Grundlage sowie ein in Jahrzehnten gewachsenes stimmiges und ausgewogenes System; und das nicht nur – gesetzlich geregelt – im Tötungsfall, sondern – in richterlicher Rechtsfortbildung – auch bei schwersten Verletzungen, wo es womöglich rechtspolitisch noch gebotener ist, weil der Angehörige, namentlich als Pflegeperson des schwerst Verletzten, den Schmerz tagtäglich erlebt und anders als im Todesfall nicht irgendeinmal auch verarbeiten und in eine neue Lebensphase hinübergleiten kann. Das Standardwerk zur Genugtuung wird von Hütte, einem erfahrenen Versicherungsjuristen, künftig an RA Prof. Landolt, dem renommiertesten aktiven schweizerischen Haftpflichtrechtler, übertragen. In dieser Ausgabe finden sich 2 Bände, die pragmatische Sicht des Praktikers sowie die des umfassend versierten akademischen Lehrers. Für den deutschen Leser sind die beiden Bände jedenfalls aus zwei Gründen lehrreich: Womöglich kann man in der methodischen Herangehensweise, etwa der Unterscheidung zwischen Basisgenugtuung und weiteren diese erhöhenden und reduzierenden Bemessungsfaktoren mit Auswirkungen auf die Beweislastverteilung, etwas für die Rationalität des gemäß § 253 BGB nach Billigkeit festzusetzenden Schmerzensgeldes lernen; auch „kleinere“ Rechtsordnungen entwickeln mitunter brauchbare Ansätze! Zudem spielt die nach schweizerischem Recht zu bemessende Genugtuung eine Rolle bei Unfällen, die Deutsche in der Schweiz erleiden.

Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen